



## Gründe

Der Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage vom 05.01.2023 gegen die in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom [REDACTED].2022 enthaltene Abschiebungsandrohung anzuordnen,

ist zulässig und begründet.

Der Antrag ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft, weil die Klage gemäß § 75 Abs. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung hat. Er ist auch begründet, weil die Antragsgegnerin die Anträge des Antragstellers auf Anerkennung als Asylberechtigter, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes voraussichtlich zu Unrecht als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat.

Nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung darf die Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet nur erfolgen, wenn an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftigerweise keine Zweifel bestehen und sich die Ablehnung des Antrags geradezu aufdrängt (BVerfG, Beschluss vom 09.08.1994 - 2 BvR 2831/93 -, AuAS 1994, S. 222). So liegt der Fall hier nicht.

Wie den Beteiligten bekannt ist und deshalb keiner näheren Darlegung in diesem Beschluss bedarf, hängt die Frage der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, des subsidiären Schutzes und der Feststellung von Abschiebungsverboten für kolumbianische Staatsangehörige nach ständiger Rechtsprechung der Kammer von einer Vielzahl von Einzelfeststellungen und deren Bewertung ab. Diese betreffen beispielhaft die Herkunft, den Wohnort sowie den Beruf des Asylsuchenden, den Verfolgungsakteur, seine Vernetzung in Kolumbien, den Verfolgungsgrund, die Ausdehnung des innerstaatlichen Konfliktes sowie die Möglichkeit zumutbar in eine andere Region Kolumbiens umzuziehen, um der erlebten Verfolgung zu entgehen. All diese Aspekte dürften es derzeit – von Ausnahmen abgesehen – ausschließen, Anträge kolumbianischer Schutzsuchender nach § 30 Abs. 1 AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Die vom Gericht vorzunehmende rechtliche Bewertung des persönlichen Verfolgungsschicksals hat in aller Regel durch Befragung der Schutzsuchenden zu erfolgen und kann nicht im schriftlichen Verfahren so erfolgen, dass vernünftiger Weise keine Zweifel an der Ablehnung des Antrags bestehen. Dass hier eine Ausnahme oder ein enumerativ geregelter Fall des § 30 Abs. 2 oder 3 AsylG vorliegt, ist nicht ersichtlich, so dass es auf diese Befragung des Antragstellers ankommen wird. Wenngleich aus den Gründen des angefochtenen Bescheides vom [REDACTED].2022 nicht viel für den Erfolg der Klage spricht,

trägt das Gericht das Offensichtlichkeitsurteil des angegriffenen Bescheides deshalb nicht mit.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

████████████████████

*Qualifiziert elektronisch signiert*